

Gemeinde Gessertshausen

Niederschrift

über die öffentliche

19. Sitzung des Gemeinderates Gessertshausen

Datum: **14. Dezember 2020**

Uhrzeit: **19:30 Uhr - 20:20 Uhr**

Ort: **in der Mensa des Bürgerhauses Gessertshausen,
Am Sportplatz 2 a**

Schritfführer/in: **Andreas Sauer**

Zahl der geladenen Mitglieder: **17**

Zahl der Anwesenden: **17**

Vorsitzender: **Jürgen Mögele, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Mögele Jürgen
2. Bürgermeister	Pux Werner
3. Bürgermeister	Oberlander Michael
Gemeinderat	Bauer Karl
Gemeinderat	Breunig Michael
Gemeinderat	Dr. Buhl Wolfgang
Gemeinderat	Fendt Christian
Gemeinderat	Kugelbrey Engelbert
Gemeinderätin	Mayr Regina
Gemeinderat	Mayr Thomas
Gemeinderat	Pux Vincent
Gemeinderat	Rößle Wolfgang
Gemeinderat	Saßen Theodor
Gemeinderat	Schalk Herbert
Gemeinderat	Schaller Herbert
Gemeinderätin	Seemüller Brigitte
Gemeinderat	Steiner Florian

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Jürgen Mögele die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern

Herr Michael Kramer, Bürger und Feuerwehrkommandant vom Ortsteil Döpshofen, informiert den Gemeinderat vom Unmut in der Bevölkerung zur unzureichenden zeitnahen Informationspolitik der Gemeindeverwaltung und den Stadtwerken anlässlich der jüngsten mehrfach vorgekommenen Wasserrohrbrüchen und den damit verbundenen Absperrungen der öffentlichen Wasserversorgungsleitungen.

Herr Herbert Wiedemann informiert über seiner Ansicht nach unzureichenden Spülungen von Stichelungen. Er befürchtet Rückwirkungen auf die Wasserversorgung.

Herr Otto Hochmuth informiert über den Hochwasserschutz an der Schwarzach. Nach seinen Informationen wäre die Gemeinde hierzu unterhaltsverpflichtet. Er regt an, für einen besseren Hochwasserschutz entsprechende Haushaltsmittel in den neuen Haushalt 2021 einzustellen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.11.2020 - öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung vom 30.11.2020 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

17 für / 0 gegen

3. Verlängerung des Optionszeitraumes in § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) durch § 27 Abs. 22 a UStG

4. 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gessertshausen wird im 1., spätestens im 2. Quartal (30.06.2021) 2021 die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) für die Entwässerungseinrichtung neu beschließen und die Beitrags- und Gebühren-satzung ändern. Mit der Änderung für die Einrichtung werden neue Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat eine Änderungssatzung zur Entwässerungseinrichtung, mit denen die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Gebührensätze eröffnet wird.

14 für / 3 gegen

<p>Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Gessertshausen wird im 1., spätestens im 2. Quartal (30.06.2021) 2021 die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung neu beschließen und die Beitrags- und Gebühren-satzung ändern. Mit der Änderung für die Einrichtung werden neue Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.</p> <p>Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat eine Änderungssatzung zur Wasserversorgungseinrichtung, mit denen die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Gebührensätze eröffnet wird.</p>	<p>14 für / 3 gegen</p>
--	--------------------------------

5. **Bekanntgaben**

6. **Anfragen des Gemeinderats**

Ein Gemeinderat nimmt die jüngsten Rohrbrüche im Wasserleitungsnetz Döps-hofen zum Anlass und übergibt der Verwaltung einen Antrag vom 12.12.2020, auf Änderung der Verfahrensweisen bei Störungen in der Wasserversorgung Gessertshausen, insbesondere für eine Verbesserung der schnellstmöglichen Informationen an die betroffene Bevölkerung

Ein Gemeinderat regt an, dass die Verwaltung prüfen möge, ob im Betriebsführungsvertrag mit den Stadtwerken eine Melde- bzw. Informationspflicht an die betroffene Bevölkerung vereinbart ist. Falls nicht soll geprüft werden, ob der Vertrag entsprechend angepasst werden kann.